

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH
-nachfolgend Stadtwerke-
zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck"
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind beim Netzbetreiber - im Folgenden Stadtwerke genannt - zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Außergewöhnliche Netzanschlüsse
Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der an-

setzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so wird in diesem Fall kein Baukostenzuschuss erhoben.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen bis 100% der Kosten.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Arbeitstage, vor dem gewünschten Termin zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke an die am Netzanschluss angeschlossene sowie an den Betrieb der Gasanlage sind in den „Technischen Re-

geln für Gasinstallationen“ – TRGI – in der aktuell gültigen Fassung festgelegt. Es kommen 2-Rohr-Zähler zum Einsatz.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer gem. den im nachstehenden Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2012 in Kraft.

Pinneberg, 30.04.2012
GmbH

Stadtwerke Pinneberg

gez. Fuchs
Geschäftsführer

Das nachstehende Preisblatt tritt am 01.05.2012 in Kraft

Preisblatt zu den "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Pinneberg GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

| | | | |
|--|----------------|--------------|------------|
| Standard-Hausanschluss (Oberfläche auf dem Grundstück unbefestigt) | | | |
| Gas DN 25 - DN 50 | (netto/brutto) | 1.860,00 € / | 2.213,40 € |
| per Meter auf dem Grundstück | (netto/brutto) | 45,00 € / | 53,55 € |

| | | | |
|---|----------------|------------|----------|
| Zusatzpreis für befestigte Oberflächen auf dem Grundstück per Meter | | | |
| Platten / Pflaster, Schotter, Grand | (netto/brutto) | 15,00 € / | 17,85 € |
| Asphalt | (netto/brutto) | 150,00 € / | 178,50 € |
| Rasen | (netto/brutto) | 5,00 € / | 5,95 € |

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für eine einmalige Anfahrt zur Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für die zeitgleiche Inbetriebsetzung werden für jeweils eine weitere Kundenanlage

| | | | |
|----------------------------|----------------|-----------|---------|
| pro Hausanschluss pauschal | (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
|----------------------------|----------------|-----------|---------|

berechnet.

| | | | |
|--|----------------|-----------|---------|
| Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird pauschal berechnet: | (netto/brutto) | 70,00 € / | 83,30 € |
|--|----------------|-----------|---------|

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

- Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen wird für jeden weiteren Versuch pauschal (netto/brutto) 50,00 € / 50,00 €¹ berechnet.
- Einstellungen und die Wiederaufnahmen der Versorgung einer Kundenanlage werden generell nur während der üblichen Dienstzeiten vorgenommen.
- Anmahnung oder erneute Vorlage fälliger Rechnungen.

Die erste Mahnung bei nicht fristgemäß bezahlter Rechnung erfolgt kostenlos.
Für jede weitere Mahnung wird ein Betrag von (netto/brutto) 3,50 € / 3,50 €¹ berechnet.

- d) Für jede örtliche Wiedervorlage einer fälligen und bereits angemahnten Rechnung durch einen Beauftragten der Stadtwerke Pinneberg GmbH wird ein Betrag von
- | | | |
|--|--------------------------|----------------------|
| (netto/brutto) | 50,00 € / | 50,00 € ¹ |
| für die Vornahme einer Sperrung | (netto/brutto) 70,00 € / | 70,00 € ¹ |
| für die Wiederherstellung der Versorgung | (netto/brutto) 50,00 € / | 59,50 € |
- berechnet.

4. Sonstige Kosten

- a) Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses richten sich die Kosten nach Ziff. I. Netzanschluss.
- b) Umlegungen vorhandener Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.
- c) Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von
- | | | |
|----------------|-----------|---------|
| (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
|----------------|-----------|---------|
- je Anfahrt berechnet.
- d) Plombenverschlüsse
Für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird ein Pauschalbetrag von
- | | | |
|----------------|-----------|---------|
| (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
|----------------|-----------|---------|
- berechnet.
- e) Nachprüfung von Messeinrichtungen
Die Kosten der Nachprüfung werden nach Aufwand berechnet.
Die Ein- und Ausbaurkosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge beinhalten 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.
Die mit "1" gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Pinneberg, 30.04.2012

Stadtwerke Pinneberg GmbH
gez. Fuchs
Geschäftsführer

